

Statuten des Vereins Freunde der Villa Flora Winterthur

I . Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Verein Freunde der Villa Flora Winterthur besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Winterthur.

Art. 2

Der Verein bezweckt, den Kunstverein Winterthur in seinem Auftrag ideell und praktisch zu unterstützen, in der Villa Flora, die Teil des Verbunds Kunst Museum Winterthur ist, Ausstellungen und Veranstaltungen durchzuführen. Er beschafft finanzielle Mittel und stellt sie für diesen Zweck zur Verfügung.

Der Verein unterstützt Massnahmen, welche die Ausstrahlung des Museumsstandorts Flora erhöhen und die Präsentation des Sammlungsbestandes von Arthur und Hedy Hahnloser-Bühler fördern, sowie das historisch bedeutsame Sammlerhaus und dessen Garten erhalten, verschönern und dem Nutzungszweck entsprechend angemessen ausbauen. Dazu organisiert der Verein Veranstaltungen für seine Mitglieder und für die Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele im Rahmen der Kulturförderung.

Er ist nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Anliegen des Vereins unterstützen möchten.

Art. 4

Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt durch den Vorstand nach freiem Ermessen.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch Mitteilung an den Präsidenten erfolgen.

Art. 6

Die Vereinsmitglieder haften nicht für Vereinsschulden.

III. Organisation

Art. 7

Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Evtl. Ausschuss, Geschäftsstelle und Kommissionen

Vereinsversammlung

Art. 8

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung, welcher folgende Befugnisse zustehen:

- a) Statutenänderungen;
- b) Wahlen des Vorstands (unter Vorbehalt von Art. 12 Abs. 2 nachstehend), der Revisionsstelle und allfälliger Kommissionsmitglieder;
- c) Bildung und Auflösung von besonderen Kommissionen;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- f) Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über andere Gegenstände, welche der Vorstand der Vereinsversammlung unterbreitet.

Art. 9

Die ordentliche Vereinsversammlung findet innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden abgehalten, wenn es die Vereinsversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle oder ein Fünftel aller Vereinsmitglieder verlangen.

Art. 10

Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Vereinsmitglieder mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

Art. 11

Für Wahlen und Beschlüsse der Vereinsversammlung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr.
- b) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- c) Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht möglich. Niemand kann mehr als ein weiteres Vereinsmitglied vertreten.

d) Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen ohne Rücksicht auf die Präsenz mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehalten bleibt lit. e nachstehend). Der Präsident hat keinen Stichentscheid.

e) Statutenänderungen, die Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die Mitglieder des Vereins (bzw. Vertreter von juristischen Personen, die Vereinsmitglieder sind) sein müssen.

Die Hahnloser/Jaeggli Stiftung und der Kunstverein Winterthur sind berechtigt, je eine Person in den Vorstand zu delegieren.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 13

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für vier Jahre bestellt. Wiederwahl und Delegation derselben Person für weitere Amtsperioden sind zulässig.

Vorstandsmitglieder, die während der laufenden Amtsperiode bestellt werden, treten in die Amtsperiode ihres Vorgängers ein.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und legt die Zeichnungsbefugnis fest.

Art. 14

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten (bei dessen Verhinderung eines anderen Mitglieds des Vorstands), so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes beim Präsidenten eine Sitzung verlangen.

Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat keinen Stichentscheid. Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern erfordern die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied die Abhaltung einer Sitzung verlangt.

Art. 15

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem andern Organ übertragen sind; insbesondere fallen in seine ausschliessliche Kompetenz:

- a) die Vorbereitung der Vereinsversammlungen;
- b) die Durchführung der Vereinsbeschlüsse;
- c) die Festlegung des Budgets;
- d) das Vorlegen der Jahresrechnung an die Vereinsversammlung;
- e) die Orientierung der Vereinsversammlung über den Geschäftsgang;
- f) der Abschluss von Verträgen

Revisionsstelle

Art. 16

Die Vereinsversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle, welche die Rechnung auf ihre Ordnungsmässigkeit prüft. Juristische Personen und Amtsstellen der Stadt Winterthur und des Kantons Zürich sind wählbar. Die Revisionsstelle braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein. Wiederwahl ist zulässig.

Kommissionen

Art. 17

Bei Bedarf kann die Vereinsversammlung Kommissionen bilden, denen je ein Vorstandsmitglied und mindestens eine weitere Person angehören soll, die nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht.

Ausschuss / Geschäftsstelle

Art. 18

Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben einem aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss sowie einer Geschäftsstelle delegieren. Die Aufgaben von Ausschuss und Geschäftsstelle werden in separaten Reglementen oder Pflichtenheften geregelt.

IV. Rechnungswesen

Art. 19

Das Vereinsvermögen wird geüfnet durch Zuwendungen von Privatpersonen und Institutionen, Einnahmen aus Billettverkäufen sowie sonstigen Einkünften.

Im weiteren wird die Vereinstätigkeit ermöglicht durch Naturalzuwendungen (z.B. Leihgaben von Kunstwerken, Benutzungsrechte an Räumlichkeiten und dergleichen).

Mitgliederbeiträge im Sinne von Art. 71 ZGB werden nicht erhoben.

Jede Nachschusspflicht wird wegbedungen.

Art. 20

Die Jahresrechnung wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 21

Im Falle der Auflösung des Vereins soll ein allfällig nach Bezahlung aller Schulden (mit Einschluss der Kosten für Instandstellung der Villa Flora) verbleibendes Vermögen einer privaten Organisation mit möglichst ähnlicher Zielsetzung übergeben werden. Die Vereinsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 22

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. August 1993 in Kraft gesetzt und am 23. September 1994, am 29. März 1996, am 17. April 1997, am 15. April 2014 und am 17. Mai 2018 geändert.